

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Beilagen

LAD1-VD-174023/004-2018  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
GZ. 13220.0060/2-L1.3/2018	Mag. Dr. Florian Goldstein		12323	04. Dezember 2018

Betrifft

Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 04. Dezember 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Intention der Stärkung des Wirtschaftsstandortes und das Bemühen der Beschleunigung von UVP-Verfahren wird ausdrücklich begrüßt. Um das Ziel der Verfahrensbeschleunigung bestmöglich zu erreichen, werden folgende Anregungen angeführt:

Zu § 6:

Im vorliegenden Entwurf ist keinerlei Mitwirkung der Länder vorgesehen. Insbesondere im Standortentwicklungsbeirat sind ausschließlich Vertreter vorgesehen, die von Bundesministerien vorgeschlagen werden. Die Länder/das betroffene Land sollten mit Sitz und

Stimme im Standortentwicklungsbeirat vertreten sein, da ihre Bürger durch die Entscheidung sowie das Vorhaben und dessen Auswirkungen direkt betroffen sind.

Zu § 11 Abs. 2 und Abs. 3:

Es ist unklar, ob entgegen dieser Bestimmungen vorgebrachte Anträge und Stellungnahmen unbeachtlich sind (bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen) und in welchem Verhältnis dies mit der grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur Ermittlung der materiellen Wahrheit steht. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 11 Abs. 7:

Die vorgesehene Frist von 8 Wochen scheint zu kurz bemessen und berücksichtigt nicht, dass bereits mehrere Wochen für die Erlangung von kollegialen Beschlüssen (für die Erlassung von Genehmigungsbescheiden gemäß § 17 UVP-G 2000 sind in vielen Bundesländern Regierungsbeschlüsse erforderlich) sowie die Kundmachung der Entscheidungen in Großverfahren (inklusive Vorlaufzeit zur Einschaltung-Vorlage an die Zeitung, Lesen der Kontrollabzüge etc.) zu veranschlagen sind. Eine derart kurze Frist kann in der Praxis daher nur schwer eingehalten werden.

Zu § 13 Abs. 3:

Die vorgesehene Bestimmung erscheint grundsätzlich geeignet Verfahren zu beschleunigen. Es sind jedoch Konstellationen denkbar, in denen eine genaue Abgrenzung des Begriffs „Ergänzungen“ erforderlich ist, wenn zum Beispiel im Zuge des Rechtsmittelverfahrens seitens des Gerichtes Gutachten eingeholt werden. Es erscheint unklar, ob etwa zu solchen erst im Rechtsmittelverfahren eingeholten Gutachten noch „Ergänzungen“ vorgelegt werden können. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> Mikl – Leitner  
Landeshauptfrau